

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2023 1

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2023 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2689 Gemarkung Ainring;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; 3

Gemeinde Anger

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet
„Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
23. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 20 „Campingplatz Simonhof“ –
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Änderungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 8

Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2023 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	135.829.293,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	135.712.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	116.993,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.514.793,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	129.532.100,00 €
und dem Saldo von	1.982.693,00 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.828.951,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	39.265.280,00 €
und einem Saldo von	-18.436.329,00 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	791.164,00 €
und einem Saldo von	-791.164,00 €

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** von

-17.244.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:

0,00 €

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **61.483.138,46 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 44,50 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.

2. **Gewerbsteuer**

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

7.000.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am 16. Dezember 2022 beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 10. Januar 2023, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-6-4-5 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2023 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 12. Januar 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2023 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2023 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form einzulegen bei der

**Stadt Freilassing,
Münchener Str. 15, 83395 Freilassing.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

**Bayer. Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30,
80335 München**

erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Freilassing** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Freilassing** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Freilassing (www.freilassing.de/kommunikation) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kosten:

Für einen erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Vorläufige Vollziehung des Bescheides:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides **nicht** gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundabgaben nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Grundlagenbescheid des Finanzamtes wird hingewiesen

Freilassing, den 10. Januar 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

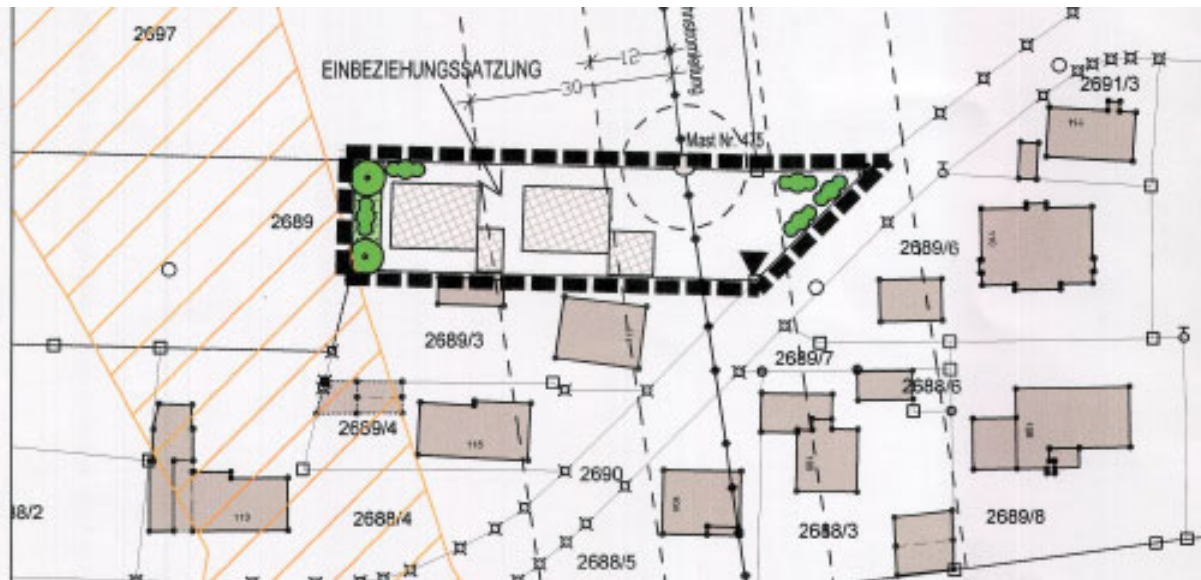
Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2689 Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung soll eine Teilfläche der Fl.Nr. 2689 Gem. Ainring, nördlich der Bahnlinie in Perach, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern ermöglicht werden. Hierfür soll durch eine Einbeziehungssatzung der bestehende Ortsteil geringfügig erweitert werden.

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ohne Maßstab:



Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 21.11.2022, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung, liegt in der Zeit vom

25. Januar 2023 bis 02. März 2023

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Einbeziehungssatzung Perach nördlich der Bahnlinie“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 09. Januar 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund Art. 28. Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Anger erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

2. Die Gemeinde Anger erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Atzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 06. März 2015 einschließlich Anlagen außer Kraft.

Anger, den 11. Januar 2023
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	11,55 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	145,81 €
ein Löschfahrzeug (LF 20)	148,43 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	49,56 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	100,24 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,48 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	5,75 €
ein Löschfahrzeug (LF 20)	7,84 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,68 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	6,21 €

3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

Gerät	pro Stunde	pro Tag
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
Greifzug		30,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	25,00 €	
Hebesatz	25,00 €	
Hochdrucklöschgerät	20,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	30,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	37,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, - Zylinder	37,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	23,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Stahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	30,00 €	
Tauchpumpe	20,00 €	
Tragkraftspritze	30,00 €	
Wassersauger	10,00 €	
Ziehfix		10,00 €

4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Material	Pauschale
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (23 kg) bzw. Öl-ex-Allwetter inkl. Entsorgung	40,00 €
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (10 kg) inkl. Entsorgung	50,00 €
Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
Schwimmfähige Ölsperre, je Meter	25,00 €
Schaummittel, je Liter	3,60 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtliche/r Feuerwehrdienstleistende/r wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für eine/n ehrenamtliche/n Feuerwehrdienstleistende/n: (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet
„Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 15.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 09. Januar 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in der Fassung vom 29.11.2022, mit Beschluss vom 29.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Bürgergraben“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 09. Januar 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

23. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Campingplatz Simonhof“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 die 23. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Campingplatz Simonhof“ beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die bereits jetzt für den Campingplatz genutzten Flächen mit ca. 3,74 ha, die auf nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich sind.



Ziel dieser Planung ist es, auf dem Gelände des bestehenden Campingplatzes im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine langfristige bauplanungsrechtliche Sicherung des Betriebes zu schaffen,

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Vorentwurf der zur Flächennutzungsplanänderung und den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen

Die Vorentwürfe der Auslegungsunterlagen, Planzeichnung Bebauungsplan vom 22.11.2022, Begründung Bebauungsplan mit Umweltbericht vom 22.11.2022 sowie die Planzeichnung 23. Änderung des Flächennutzungsplans vom 22.11.2022 und Begründung mit Umweltbericht vom 22.11.2022 können im Zeitraum vom

26. Januar 2023 bis einschließlich 28. Februar 2023

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden www.gemeinde-ramsau.de im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht 23. Änderung Flächennutzungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung vom 22.11.2020

- Umweltbericht zu Bebauungsplan Nr. 20 „Campingplatz Simonhof“ vom 22.11.2022

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Ramsau b. Berchtesgaden, den 11. Januar 2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 08.11.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet am Schneewinklweg in der Nähe der bestehenden Grundschule Schneewinkl.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 10. Januar 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2023:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
mit den Gesamtaufwendungen von	19.031.200,00 €
Gesamterlösen von	17.583.000,00 €
und einem Jahresverlust von	1.448.200,00 €

im Vermögensplan	
mit den Gesamteinnahmen von	707.000,00 €
und Gesamtausgaben von	707.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.200.466,00 € (lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 09. Januar 2023
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden, Maximilianstraße 9, Berchtesgaden, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
